

Turnverein 1880 Huchenfeld e.V.

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 7 der Vereins-satzung in der Fassung vom 08.10.2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Ge-bühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geän-dert werden.

§2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nach-kommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen ge-genüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.

§3 Beschlüsse und Fristen

- (1) Die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr, der Gebühren und der Umlagen ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu beschließen. Ebenso deren Änderungen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich jährlich erhoben und in der Regel im April jeden Jahres eingezogen.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann frühestens zum Ende des dem Eintritt folgen-den Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (4) Bei einem Beitritt im laufenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag sowie die Auf-nahmegebühr nach der schriftlichen Beitrittserklärung und Anmeldebestätigung einge-zogen.
- (5) Bei einem Beitritt bis zum 30.06. eines Kalenderjahres ist jeweils der volle Mitglieds-beitrag und bei einem Beitritt ab dem 01.07. nur noch die Hälfte des jeweiligen Mit-gliedsbeitrages zu entrichten.
- (6) Die Aufnahmegebühr wird unerheblich des Eintrittsdatums in voller Höhe eingezogen.

§4 Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Die aktuellen Beitrags- und Gebührensätze sind der Anlage zu entnehmen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag enthält folgende Beiträge
 - a. Grundbeitrag
Im Grundbeitrag sind die Verbandsabgaben an den Badischen Sportbund und die Fachverbände enthalten.
 - b. Spartenbeitrag
Für die verschiedenen Sparten ist zusätzlich zum Grundbeitrag ein Spartenbeitrag zu erheben. Über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand. Mitglieder, welche die Angebote in mehreren Sparten wahrnehmen, haben die Spartenbeiträge aller genutzten Sparten mit ihrem Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Turnverein 1880 Huchenfeld e.V.

c. Zusatzbeitrag

Um besondere Ausgaben im Vereins- und/oder Sportbetrieb zu decken, welche nicht mit einem Spartenbeitrag gedeckt werden sollen, können Zusatzbeiträge erhoben werden. Über die Erhebung solcher Zusatzbeiträge und ihre Höhe entscheidet der Gesamtvorstand. Zusatzbeiträge können zum Beispiel für temporär eingesetzte kostenpflichtige Trainer, für temporär angeschaffte Materialien oder für Anmietung besonderer Objekte dienen oder sportartspezifische Start-/Meldegelder sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend und nur beispielhaft.

§5 Aufnahmegebühr

- (1) Die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr wird zum Ende des laufenden Monats, in dem die Anmeldung erfolgt, eingezogen.
- (2) Spartenspezifisch kann zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.

§6 Kursgebühren

Mitglieder, die an Vereins-Kursen teilnehmen, müssen ebenso wie Nichtmitglieder die Kursgebühr entrichten. Gegebenenfalls kann eine vergünstigte Mitglieder-Kursgebühr und eine vergünstigte Kursgebühr für ehrenamtlich Tätige angeboten werden.

§7 Umlage

Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresgrundbeitrags besteht.

§8 Befreiung

- (1) Über Nachlass, Stundung oder Befreiung von Beiträgen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Grundbeitrags befreit.

§9 Abstufung

Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt abgestuft

- a. Vollmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Erwachsenenbeitrag)
- b. Kinder und Jugendliche unter dem vollendeten 18. Lebensjahr
Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Mitgliedsbeitrag automatisch auf den Beitrag eines Erwachsenenbeitrags umgestellt. Dieser Erwachsenenbeitrag wird erstmalig im darauffolgenden Haushaltsjahr eingezogen. Bleibt das Mitglied nach Vollendung seines 18. Lebensjahres weiterhin Schüler, Student oder Auszubildender, so hat er dies selbstständig der Geschäftsstelle mitzuteilen und einen Nachweis darüber zu erbringen. Der Nachweis ist bis spätestens dem ersten Werktag im Januar des Jahres zu erbringen, in welchem der Erwachsenenbeitrag eingezogen werden würde.
- c. Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
Schüler, Studenten, Auszubildende gelten als solches längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Danach wird der Mitgliedsbeitrag automatisch auf den Beitrag eines Erwachsenenbeitrags umgestellt. Dieser Erwachsenenbeitrag wird erstmalig im darauffolgenden Jahr eingezogen. Beendet das Mitglied die Schule, das Studium oder die Ausbildung vor der Vollendung des 27. Lebensjahres, hat das Mitglied die Pflicht, dies

Turnverein 1880 Huchenfeld e.V.

der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Hierauf wird der Mitgliedsbeitrag auf den Erwachsenenbeitrag umgestellt, welcher erstmalig im darauffolgenden Jahr eingezogen wird.

d. Familien

Der Familiengrundbeitrag kann ab drei Personen erhoben werden. Für jede weitere Person ist zusätzlich ein Beitrag gemäß Anlage zu erheben. Familien im Sinne dieser Ordnung sind Eltern / Lebenspartner und minderjährige Kinder eines gemeinsamen Haushaltes. Familienkonstellationen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind mit der Geschäftsstelle abzusprechen.

§10 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren pro Mahnung erhoben.
- (5) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§11 Sonstige Regelungen

Der Mitgliedsbeitrag berechtigt zur Teilnahme an allen Vereinsangeboten für die entsprechende Altersgruppe. Ausgenommen hiervon sind die Fördergruppen der Wettkampfabteilungen, zu denen die Trainer die Sportler einteilen.

§12 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung samt Anlage, tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Der Vorstand

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des TV 1880 Huchenfeld e.V. am 31.03.2023